

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/660/2021 Datum: 20.10.2021 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker		
	Wahl der Vertretung der Gemeinde als Mitglied des Nds. Städte und Gemeindebundes		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt aus der Mitte der Ratsmitglieder das Ratsmitglied

Als Vertreter(in) für den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund neben dem Bürgermeister nach § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Sachverhalt:

Nach § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes entsenden die Mitglieder (Kommunen) zwei Vertreter zu den Mitgliederversammlungen sowie Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände. Satzungsgemäß muss einer der zwei Vertreter der Hauptverwaltungsbeamte, hier der Bürgermeister, sein.

Somit ist der zweite Vertreter aus der Mitte des Rates zu wählen. Gewählt wird nach § 67 NKomVG schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt; hier ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet nach § 67 Satz 6 NKomVG das Los.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine.

